

Beilage zu No. 39 des Kreis- und Anzeige-Blattes für den Kreis Danziger Höhe pro 1895.

Ortsbehörden (Zählungskommissionen) und für die Zähler. Darnach erfolgt die Zählung gemeindeweise. Ihre unmittelbare Ausführung liegt der Ortsbehörde ob, welche, unter ihrer fortbauenden Verantwortlichkeit, dafür eine besondere Zählungskommission (in großen Gemeinden auch mehrere Zählungskommissionen) einsetzen kann.

Für die Erhebung ist die Gemeinde in räumlich begrenzte Zählbezirke einzutheilen. Kleinere Gemeinden bilden nur einen Zählbezirk, Wohnplätze, als Theile einer Gemeinde, müssen unter allen Umständen einen oder mehrere Zählbezirke für sich bilden, sobald sie durch besondere Namen, Lage oder sonstige Bedeutung ausgezeichnet sind.

Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler zu bestellen, dem die Austheilung und die Wiedereinsammlung der Zählbogen obliegt.

Die Angaben für die Erhebung sind von den einzelnen Haushaltungsvorständen, Betriebsleitern oder deren Vertretern zu machen. Als Haushaltungsvorstände gelten auch einzeln lebende selbstständige Personen mit besonderer Wohnung und eigener Hauswirthschaft. Aus- hülfsweise kann der Eintrag auf Grund besonderer Erlundigungen vom Zähler bewirkt werden, dessen weitere Obliegenheiten sich aus der Anweisung für die Zähler (Drucksache Nr. IV) ergeben.

Auf Grund der ihr vom Zähler übergebenen Kontrolllisten (Drucksache Nr. V) hat die Ortsbehörde (Zählungskommission) nach vorgenommener Prüfung auf dem Gemeindebogen (Druck- sache Nr. VII) die verlangten Einträge und Aufrechnungen zu machen, die darauf gestellten Fragen zu beantworten und die Prüfung der Zählpapiere zu bestätigen. Was sonst noch den Ortsbehörden obliegt, ergibt sich aus der Anweisung für die Ortsbehörden (Drucksache Nr. VI), welche namentlich auch über den Umfang der bevorstehenden Erhebung und ihre Ausdehnung auf die landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebe sowie über den Zeitpunkt der Einsendung der ausgefüllten Zählbogen an die Kreisbehörden und an das königliche statistische Bureau Bestimmung trifft.

Den Kreisbehörden (Landrathen, Oberamtsmännern) und den Vorständen der Stadtkreise liegt die unmittelbare Fürsorge für die sachgemäße Anweisung der Ortsbehörden, Zählungs- kommissionen und Zähler, für die Vertheilung der Zählpapiere und für die vorschriftsmäßige Durchführung der Zählung ob.

Wie bereits oben hervorgehoben, liegt die unmittelbare Ausführung der Erhebung den Gemeinden (Stadtgemeinden, Landgemeinden, selbstständigen Gutsbezirken) ob, welche nach § 2 der Anweisung für die Ortschaften (Drucksache No. VI) für die Bestellung der erforderlichen Anzahl von Zählern, thunlichst durch Aufforderung freiwilliger Kräfte, Sorge zu tragen haben. Hier- nach können Vergütungen für Zähler weder aus der Reichskasse noch aus der Landesklasse bean- sprucht werden, worauf die Ortsbehörden noch besonders hinzuweisen sind.

Danzig, den 6. Mai 1895.

Der Regierung s - P r ä s i d e n t.

12. **St e c k b r i e f s - E r l e b i g u n g.**

Der hinter den Arbeiter Franz Weirowski aus Wonneberg unter dem 17. August 1893 erlassene, in No. 68 dieses Blattes aufgenommene Steckbrief ist erledigt: **Aktenzeichen:** II. P. L. 254/93.

Danzig, den 9. Mai 1895.

Der Erste Amts-Anwalt.

13.

Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter den Arbeiter Rudolf Schulz aus Braust unter dem 2. Mai 1890 erlassene, in Nr. 19 dieses Blattes aufgenommene Steckbrief ist erledigt. Kennzeichen: Ilc J 580/89.
Danzig, den 2. Mai 1895.

Der Erste Staats-Anwalt.

Nichtamtlicher Theil.

14.

Das Sargmagazin von Kanthack, Danzig, 3. Damm 11, empfiehlt sein Lager garnirter und ungarnter Särge, eichene, fichtene, sowie Metall, sämtliche sauber und gebiegen gearbeitet und zu den billigsten Preisen.

15.

Carbolineum „Silesia“

ist das anerkannt beste und bewährteste Anstreich- und Imprägniröl für Holz und Mauerwerk gegen Nässe, Fäulniß und Schwamm, schützt das Holz dauernd gegen Wurmfraß, streicht sich kalt oder warm satt und firnißartig auf und giebt eine schöne nachhaltig rothbraune oder nußbraune Färbung;

Carbolineum „Silesia“

ist schwer entzündbar, weder giftig noch feuergefährlich, eignet sich auch als wirksames Desinfektionsmittel für Gassen, Closets, Viehställe zc. und hält das Ungeziefer fern.

Permanentes Lager bei:

Paul Reichenberg, Danzig, Hundegasse 38.

16.

Prima **Chilisalpeter**,

do. **Kainit**,

do. **Thomasphosphatmehl**

billigt bei **Hodam & Ressler, Danzig,**

Maschinenfabrik,

(Speicherinsel), Hopfengasse No. 81/82.

Ful. Sauer, Danzig, Langgasse 36 I.

17.

Empfehle meine neu einger. Frisir-Salons für Herren u. Damen angelegentlichst u. werden Aufträge zu Hochzeiten pp. bei billigster Preisstellung prompt ausgeführt. Perrücken, Toupetts, Scheitel zc. fertige auf anerkannt täuschendste Art. Zöpfe, Chignons neuester Mode stets vorräthig.

18.

Bienenkorbrohr empfiehlt

E. F. Sontowski, Danzig, Hauptthor 5.

19.



Balmfuchsenmehl



zur Fütterung des Milchviehs, des Mastviehs, der Pferde und der Schweine offerirt billigst
Carl Tiede, Danzig, Hopfengasse No. 91.

Redakteur: Heinrich Schauroth Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Hopfengasse 8.